

SATZUNG ÜBER HAUSNUMMERIERUNG

Die Gemeinde Weichering erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende

SATZUNG

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

- (1) Die Hausnummer muss vom Eigentümer selbstständig beschafft werden und die in der Anlage 1 aufgeführten Eigenschaften erfüllen.
- (2) Die Hausnummer ist vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen binnen 14 Tagen nach Erhalt anzubringen.
- (3) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde das Hausnummernschild auf Kosten des Eigentümers beschaffen und anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnummerierung außer Kraft.

GEMEINDE WEICHERING
Weichering, den 30.06.2020

Thomas Mack
1. Bürgermeister



Anlage 1

Das Hausnummernschild muss folgende Eigenschaften erfüllen:

- Hart-Aluminium 2 mm stark
- Hintergrund blau, Schrift weiß, reflektierend
- Schriftart: DIN-Mittelschrift bzw. -Engschrift je nach Textlänge
- Alphateil der Hausnummer in Großbuchstaben
- Schildbreite 200 mm
- Schildhöhe 165 mm
- Zahlenhöhe 74 mm
- Schrifthöhe 21 mm

